



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: ii1@sozialministerium.gv.at
ixb1@sozialministerium.gv.at
e-recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 26/44

2026-0.326.700

BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Referent: Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Nach dem vorliegenden Entwurf würden die meisten der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die bereits Leistungen aus der Versorgungseinrichtung des standeseigenen Versorgungssystems beziehen, für einen Zuverdienst keinen Anspruch auf einen Freibetrag gemäß § 105a EStG erlangen können, da sie erst ab ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte überhaupt Beitragsmonate in diesem Versorgungssystem hatten erwerben können. Die Konzipienten-Tätigkeit war bis 2011 nicht mit einer Zugehörigkeit zu diesem oder einem anderen Altersversorgungs-System verbunden und der fünfjährige Zeitraum an „anwaltlicher Vorbereitungszeit“ fehlt nun an Beitragsmonaten. Daraus ergibt sich, dass für den größten Teil der Emeriti der vorgesehene § 105a EStG nicht möglich ist, den dort umschriebenen Freibetrag von Euro 1.250 pro Monat in Anspruch zu nehmen, da dieser für männliche Steuerpflichtige den Nachweis von 480 Beitragsmonaten und für weibliche den Nachweis von (derzeit noch) 408 Beitragsmonaten zur Altersversicherung verlangt.



Der ÖRAK fordert daher, für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auf die in [§ 28 Abs 2 Satzung Teil A 2018](#) festgelegten Normbeitragsmonate abzustellen, damit die Regelung nicht diskriminierend gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirkt.

Wien, am 22. Mai 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

